

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
FINANZMARKTAUFSICHT

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Behörde	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Bestehendes Finanzierungsmodell der FMA.....	6
1.2 Rechtliche Schwachstellen des bestehenden Modells	7
1.3 Konsequenzen und weitere Rahmenbedingungen.....	8
2. Anlass der Vorlage	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
II. REGIERUNGSVORLAGE	23

ZUSAMMENFASSUNG

Das geltende Finanzierungsmodell der Finanzmarktaufsicht (FMA) wurde im Dezember 2011 vom Landtag genehmigt und trat per 1. Februar 2012 in Kraft. Das Finanzierungsmodell wurde in der Folge von mehreren Finanzintermediären auf dem ordentlichen Rechtsweg und über alle Instanzen hinweg angefochten.

In einem Aufsichtsverfahren entschied der Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 22. März 2012 (VGH 2012/025, VGH 2011/148a und VGH 2011/148b), dass die Gebährentatbestände des auf Art. 30 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) gestützten Anhangs abschliessend aufgezählt seien. Weiters führte der VGH aus, dass Gebühren für Verfügungen in Aufsichtsverfahren durch die Aufsichtsabgabe abgegolten seien. Folglich sei es nicht möglich, Gebühren für andere als im Anhang aufgelistete Tatbestände zu verrechnen.

In einem Beschwerdeverfahren betreffend das Finanzierungsmodell nach Art. 30a ff. FMAG bezüglich der Frage, ob ein Rechtsanwalt die von der FMA erhobene Grundabgabe zu leisten habe, entschied der Staatsgerichtshof (StGH) am 3. September 2012 (StGH 2012/83) auf Antrag zur Normprüfung des VGH, dass dies nicht der Fall sei. Der StGH führte aus, dass der Abgabentatbestand, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe hinreichend bestimmt in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müsse. Der StGH führte weiter aus, dass die Höhe der Grundabgabe und damit die konkrete Abgabenlast für die Betroffenen im gegenständlichen Finanzierungsmodell nicht aus dem Gesetzestext, sondern aus der Verordnung (Art. 16 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-AGV)) ersichtlich sei. Deshalb hob der StGH Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG wegen Verfassungswidrigkeit und Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit mit Inkrafttreten am 1. Juli 2013 auf. Innerhalb dieser Frist sei es dem Gesetzgeber zumutbar, die FMA-Gesetzgebung bezüglich Aufsichtsabgaben zu revidieren.

Die Finanzierung der FMA ist durch diese Urteile nicht mehr gesichert. Mit der Aufhebung von Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG und Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV gilt der Aufsichtsbereich „Andere Finanzintermediäre“ (AFI) nicht mehr als Aufsichtsbereich, für den die FMA nach Art. 30a Abs. 1 FMAG eine Aufsichtsabgabe

verlangen kann. Der Bereich AFI beaufsichtigt Treuhänder und Treuhandgesellschaften, Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f, p bis u des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG). Durch die Entscheidung des VGH, dass die Gebührentatbestände des auf Art. 30 FMAG gestützten Anhangs abschliessend aufgezählt seien, ist eine Gebührenverrechnung für nicht im Anhang aufgelistete Tatbestände nicht möglich. Damit entgehen der FMA nicht nur erhebliche Gebühreneinnahmen, sondern es wird auch eine verursachergerechte Weiterverrechnung von entstandenen Aufwänden verunmöglicht.

Ziel dieser Vorlage ist daher, diese Schwachstellen in der geltenden Fassung des FMAG innert der vom StGH eingeräumten Frist (1. Juli 2013) zu beheben.

Zusätzlich soll Art. 5 FMAG um einen Absatz 5 erweitert werden, welcher der FMA die notwendigen Kompetenzen verleiht, um den Anforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörden nachzukommen. Im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft ist die FMA in dieses Aufsichtssystem als Beobachter integriert, ist jedoch angehalten, sich stärker an den Tätigkeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden zu beteiligen und den Anforderungen zur Umsetzung der Leitlinien, Empfehlungen und Standards zur Vermeidung regulatorischer Arbitrage nachzukommen. Dies ist vor allem auch notwendig, um den Zugang Liechtensteins zum europäischen Markt zu gewährleisten. Dazu benötigt die FMA eine entsprechende Kompetenz im FMAG.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 18. Dezember 2012

RA 2012/2534

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Bestehendes Finanzierungsmodell der FMA

Die Finanzierung der FMA ist in den Art. 28 bis 31 FMAG geregelt. Das Finanzierungsmodell der FMA in seiner jetzigen Fassung wurde im Dezember 2011 vom Landtag genehmigt und trat per 1. Februar 2012 in Kraft. Es sieht vor, dass sich die FMA über einen Beitrag des Landes, die Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen finanziert. Die Kosten der FMA werden somit grundsätzlich vom Land und von den beaufsichtigten Finanzintermediären getragen; die Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen sind betragsmässig vernachlässigbar.

Hierbei leistet das Land einen fixen jährlichen Beitrag, während die Finanzintermediäre den variablen Teil bis maximal 10 Millionen Franken tragen. Der Beitrag des Landes betrug 10.7 Millionen Franken im Jahr 2010 und sinkt in den Folgejahren jährlich bis zu einem Endbetrag von 8 Millionen Franken ab 2013 (vgl. Art. 29 FMAG).

Die von den Finanzintermediären zu leistenden Aufsichtsabgaben setzen sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen. Die Höhe der Grundabgabe pro Finanzintermediärskategorie wie auch der Verteilungsschlüssel für die variable Zusatzabgabe ergeben sich in der momentanen Ausgestaltung des Finanzierungsmodells im Detail aus der FMA-AGV.

Die Höhe der einzelnen Gebührensätze für die diversen Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen der FMA ergibt sich aus dem auf Art. 30 FMAG gestützten Anhang („Gebührensätze“).

1.2 Rechtliche Schwachstellen des bestehenden Modells

Gemäss Urteil des VGH vom 22. März 2012 (VGH 2012/025) enthält der auf Art. 30 FMAG gestützte Anhang („Gebührensätze“) eine taxative Auflistung. Folglich darf die FMA keine Gebühren für andere als im Anhang explizit aufgelistete Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen verrechnen.

Anlässlich der Prüfung eines Normprüfungsantrages des VGH bezüglich der Frage, ob ein Rechtsanwalt die von der FMA erhobene Grundabgabe zu leisten habe, entschied der StGH am 3. September 2012, dass dies nicht der Fall sei, da im FMAG der Kreis der Abgabepflichtigen nicht hinreichend klar geregelt und die Bestimmbarkeit und Vorhersehbarkeit der Abgaben nach wie vor unzureichend sei (StGH 2012/83).

Dazu führte der StGH aus, dass hinsichtlich der abgabensystematischen Einordnung der Aufsichtsabgaben auf das Urteil des StGH 2010/24 verwiesen werden könne, welches festhalte, dass die Aufsichtsabgaben als voraussetzungslos geschuldet einzustufen und daher als Steuern und nicht als Kausalabgaben zu qualifizieren seien. Diese Einstufung wurde in StGH 2010/24 damit begründet, dass die Aufsichtsabgaben nicht an einzelne, den Abgabepflichtigen vernünftigerweise zurechenbare Leistungen des Gemeinwesens anknüpfen würden. Da es sich bei der Aufsichtsabgabe um eine Steuer handle, müsse deren Ausgestaltung den Anforderungen der Rechtsprechung des StGH zur Gesetzmässigkeit der Steuern genügen. Demnach müsse der Abgabentatbestand, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe hinreichend bestimmt in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Ferner müsse die Belastung für die Betroffenen

hinreichend aus dem Gesetz bestimmbar und voraussehbar sein. Eine Delegation an den Verordnungsgeber sei nur dann zulässig, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Punkte im Gesetz selbst regle.

Der StGH hob im Rahmen dieses Urteils Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG wegen Verfassungswidrigkeit und Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit auf. Die Aufhebung tritt gemäss Urteil des StGH am 1. Juli 2013 in Kraft.

In einem weiteren, derzeit hängigen Verfahren hat der VGH dem StGH einen Normenkontrollantrag zur Verfassungsmässigkeit der Zusatzabgabe der Finanzintermediärskategorie der Anderen Finanzintermediäre gestellt. Der endgültige Entscheid des StGH wird Anfang 2013 erwartet.

1.3 Konsequenzen und weitere Rahmenbedingungen

Aufgrund der klaren Ausführungen des StGH in seinem Urteil zur Gesetzmässigkeit der Grundabgabe für Rechtsanwälte (StGH 2012/83) ist es sehr wahrscheinlich, dass das aktuelle Finanzierungsmodell der FMA mit der noch ausstehenden Entscheidung des StGH zu den Zusatzabgaben (StGH 2012/175) insgesamt als nicht verfassungskonform beurteilt und vom StGH aufgehoben wird.

Ferner führt das geltende Finanzierungsmodell der FMA zu einem jährlichen strukturellen Defizit von rund 1.5 Millionen Franken ab 2014. Die Ertragsseite ist gemäss Art. 29 ff. FMAG auf jährlich maximal 10 Millionen Franken Aufsichtsabgaben durch die Finanzintermediäre und 8 Millionen Franken Staatsbeitrag begrenzt. Die Erträge aus Gebühren sind starken jährlichen Schwankungen unterworfen, erreichen aber in der Regel maximal 1 Million Franken jährlich. Insofern können mit dem bestehenden Modell höchstens jährliche Erträge von rund 19 Millionen Franken erreicht werden. Die budgetierten Aufwände betragen für die

nächsten Jahre rund 20 Millionen Franken, womit ein jährliches strukturelles Defizit unvermeidlich ist.

Diese beiden Punkte, wie auch die insgesamt mangelnde Akzeptanz des bestehenden Finanzierungsmodells bei den von der Abgabepflicht betroffenen Finanzintermediären, legen eine Komplettüberarbeitung des Finanzierungsmodells nahe.

Aufgrund der sehr knappen Frist zur Sanierung bis 1. Juli 2013 ist es aber kaum machbar, das FMA-Finanzierungsmodell bis dahin komplett zu überarbeiten. Eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen, die der StGH per 1. Juli 2013 aufgehoben hat, muss aber jedenfalls bis zu dieser Frist erfolgen. Eine Nichtanpassung hätte gravierende Folgen, da damit die Finanzierungsgrundlage der FMA für den Bereich AFI wegfallen würde. Eine zwischenzeitige Finanzierung des Bereichs durch eine Quersubventionierung über die Einnahmen aus sonstigen Bereichen oder durch die Reserven wäre sehr problematisch, da dies klar im Widerspruch zum Prinzip der Verursachergerechtigkeit stünde.

Die Überarbeitung des Finanzierungsmodells soll daher in zwei Phasen durchgeführt werden. In dieser ersten Phase soll die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, die der StGH mit Urteil vom 3. September 2012 per 1. Juli 2013 aufgehoben hat. Die komplette Überarbeitung des Finanzierungsmodells soll in einer zweiten Phase mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014 erfolgen.

2. ANLASS DER VORLAGE

Wie in der Ausgangslage bereits erläutert, hat der VGH gemäss Urteil vom 22. März 2012 (VGH 2012/025) entschieden, dass der auf Art. 30 FMAG gestützte Anhang („Gebührensätze“) eine taxative Auflistung enthalte und die FMA daher keine Gebühren für andere als im Anhang explizit aufgelistete Verfügungen, Auf-

sichtsverfahren und Dienstleistungen verrechnen dürfe. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass eine Gebührenverrechnung für nicht im Anhang aufgelistete Tatbestände nicht möglich ist. Dies verunmöglicht einerseits eine verursachergerechte Weiterverrechnung von entstandenen Aufwänden und führt ausserdem dazu, dass der FMA erhebliche Gebühreneinnahmen entgehen.

Ferner hat der StGH, wie ebenfalls in der Ausgangslage bereits erläutert, am 3. September 2012 Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG wegen Verfassungswidrigkeit und Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit aufgehoben. Die Aufhebung tritt gemäss Urteil des StGH am 1. Juli 2013 in Kraft. Begründung für die Aufhebung war, dass im FMAG der Kreis der Abgabepflichtigen nicht hinreichend klar geregelt und die Bestimmbarkeit und Vorhersehbarkeit der Abgaben unzureichend seien (StGH 2012/83).

Mit der Aufhebung von Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG und Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV per 1. Juli 2013 ist die Finanzierung der FMA ab Juli 2013 nicht mehr gesichert. Denn diese beiden Bestimmungen bilden die Grundlage für die Abgabenverrechnung und somit die Finanzierung des Bereiches AFI.

Eine Abänderung des FMAG auf 1. Juli 2013 ist somit aufgrund der oben dargelegten Umstände unabdingbar.

Im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft ist die FMA in das Aufsichtssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden als Beobachter integriert und ist auch angehalten, sich stärker an den Tätigkeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden zu beteiligen und den Anforderungen zur Umsetzung der Leitlinien, Empfehlungen und Standards zur Vermeidung regulatorischer Arbitrage nachzukommen. Momentan fehlt der FMA dazu die notwendige gesetzliche Kompetenz. Dies birgt das Risiko, dass der Zugang Liechtensteins und der liechtensteinischen Finanzintermediäre

zum europäischen Markt beschränkt wird. Eine solche gesetzliche Kompetenz soll daher geschaffen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Schwerpunkt der Vorlage ist die Korrektur der durch den StGH aufgehobenen Bestimmungen des FMAG (StGH 2012/83). Dies erfordert die nachfolgenden Anpassungen.

Zu Art. 30a Abs. 2 FMAG hat der StGH festgestellt, dass der Kreis der Abgabepflichtigen auf Gesetzesstufe hinreichend klar geregelt sein müsse. Eine reine Nennung des Bereiches Andere Finanzintermediäre genüge dieser Vorgabe nicht. Zwar beschränkt sich das Urteil des StGH nur auf den Begriff Andere Finanzintermediäre gemäss Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG, eine entsprechende Anpassung auch für die anderen Aufsichtsbereiche der FMA muss aber deshalb erfolgen, da davon auszugehen ist, dass die Begriffe „Banken, Wertpapiere sowie Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen“ zu unbestimmt sind, den Kreis der Abgabepflichtigen hinreichend im Sinne der eindeutigen Rechtsprechung des StGH zu umschreiben. Somit ist der gesamte Art. 30a Abs. 2 FMAG anzupassen.

Zu Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV hat der StGH ausgeführt, dass die konkrete Abgabenlast für die Betroffenen bereits aus dem Gesetzestext ersichtlich sein müsse. Zwar betrifft die Aufhebung von Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV nur den Bereich AFI, es ist aber kaum vertretbar, mit dieser Anpassung nicht auch gleichzeitig die entsprechenden Bestimmungen für die anderen Bereiche vorzunehmen. Insofern sind die Abgabentatbestände für sämtliche Bereiche von der FMA-AGV ins FMAG zu übertragen. Aus Kontinuitätsüberlegungen zur gesetzlichen Lösung der Gebühren, welche in dem auf Art. 30 FMAG gestützten Anhang („Gebührensätze“) geregelt sind, wird vorgeschlagen, analog einen weiteren Anhang zum FMAG zu erstellen, der die Aufsichtsabgaben regelt.

Zusätzlich zu den Anpassungen, die sich aufgrund des StGH-Urteils vom 3. September 2012 ergeben (StGH 2012/83), sollen die Gebührentatbestände des auf Art. 30 FMAG gestützten Anhangs vervollständigt werden. Da gemäss VGH-Rechtsprechung (VGH 2012/025) die Gebühren des Anhangs des FMAG abschliessend aufgezählt sind, ist eine Gebührenverrechnung für nicht im Anhang aufgelistete Tatbestände nicht möglich, womit erstens der FMA erhebliche Gebühreneinnahmen entgehen und zweitens eine verursachergerechte Überwälzung entstandener Kosten nicht möglich ist.¹

Schliesslich wird Art. 5 FMAG um einen Absatz 5 erweitert, welcher der FMA die notwendigen Kompetenzen verleiht, um den Anforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörden nachzukommen. Darunter fallen die European Banking Authority, die European Insurance and Occupational Pensions Authority und die European Securities and Markets Authority. Im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft ist die FMA in dieses Aufsichtssystem als Beobachter integriert, ist jedoch angehalten, sich stärker an den Tätigkeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden zu beteiligen und den Anforderungen zur Umsetzung der Leitlinien, Empfehlungen und Standards zur Vermeidung regulatorischer Arbitrage nachzukommen. Dies ist vor allem auch notwendig, um den Zugang Liechtensteins zum europäischen Markt zu gewährleisten. Dazu benötigt die FMA eine entsprechende Kompetenz im FMAG.

¹ Zusätzlich dazu wird im Rahmen der Anpassungen zum AIFMG Art. 30 Abs. 3 FMAG bereits dahingehend angepasst, dass im Sinne eines Generaltatbestandes die Verrechnung von Gebühren auch für weitere nicht im Anhang aufgelistete Tatbestände möglich ist.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5 Abs. 5

Abs. 5 wurde ins FMAG aufgenommen, um der FMA die notwendigen Kompetenzen in Zusammenhang mit den Anforderungen der neuen Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) zu verleihen. Das europäische Aufsichtssystem wurde seit der Finanzkrise 2008/2009 grundlegend überarbeitet. Die vormaligen EU-Komitees CEBS, CEIOPS und CESR mit rein konsultativem Charakter wurden per 1. Januar 2011 in drei eigenständige europäische Aufsichtsbehörden mit entsprechenden Kompetenzen überführt. Die drei Behörden – die Europäische Bankenaufsicht (European Banking Authority, EBA) mit Sitz in London, die Europäische Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht (European Insurance and Occupational Pensions Authority, EIOPA) mit Sitz in Frankfurt und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsicht (European Securities and Markets Authority, ESMA) mit Sitz in Paris – sind dabei treibende Kraft in der regulatorischen Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes. Sie geben Leitlinien und Empfehlungen heraus und entwerfen im Auftrag der EU-Kommission regulatorische wie technische Standards. Die nationalen Aufsichtsbehörden sind dabei angehalten, in einem sogenannten „comply or explain“-Mechanismus innert vordefinierten, kurzen Fristen die entsprechende Übernahme der neuen Leitlinie oder Empfehlung zu bestätigen oder sich zu erklären. Die EU-Kommission überwacht diesen Mechanismus im Sinne eines möglichst homogenen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen.

Die FMA ist in dieses neue Aufsichtssystem, wie bereits bei den Komitees, als Beobachter integriert, ist jedoch angehalten, sich stärker an den Tätigkeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden zu beteiligen und den Anforderungen zur Umsetzung der Leitlinien, Empfehlungen und Standards zur Vermeidung regulatorischer Arbitrage nachzukommen. Die Mechanismen der neuen Europäischen Auf-

sichtsbehörden finden ihren Niederschlag ebenso in den nach dem 1. Januar 2011 erschienenen EU-Verordnungen und Richtlinien wie beispielsweise in der AIFMD. Diese EU-Verordnungen² befinden sich momentan in der Übernahme ins EWR-Abkommen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, benötigt die FMA eine entsprechende Kompetenz im FMAG. Die Einräumung dieser Kompetenz ist vor allem auch zur Sicherstellung der uneingeschränkten grenzüberschreitenden Tätigkeit der liechtensteinischen Finanzdienstleister im Europäischen Wirtschaftsraum von zentraler Bedeutung.

Zu Art. 26 Abs. 6

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es im Rahmen der finanzmarktaufsichtsrechtlichen Tätigkeiten der FMA zu Fällen kommen kann, in welchen die FMA die Kosten von aufsichtsrechtlichen Massnahmen (wie zum Beispiel externe Untersuchungskosten) nicht mehr beim Betroffenen einfordern kann, da dieser überschuldet oder in Konkurs gegangen ist. Mitunter verbleiben somit solche Untersuchungskosten bei der FMA, wenn der betroffene Finanzintermediär zahlungsunfähig ist. Diese unbefriedigende Situation soll dadurch behoben werden, dass die FMA vom Betroffenen einen Kostenvorschuss verlangen können soll, falls sie die Finanzierung der Kosten der aufsichtsrechtlichen Massnahmen durch denselben als zweifelhaft erachtet. Im Übrigen sieht auch Art. 36 Abs. 4 des Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) die Möglichkeit vor, dass die

² Der Mechanismus der Europäischen Aufsichtsbehörden ist in den folgenden Verordnungen festgelegt: VERORDNUNG (EU) Nr. 1093/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission; VERORDNUNG (EU) Nr. 1094/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission und VERORDNUNG (EU) Nr. 1095/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission

FINMA dem Beaufsichtigten für die Kosten eines Untersuchungsbeauftragten die Leistung eines Kostenvorschusses anordnen kann.

Zu Art. 30 Abs. 1 und 2 Bst. b, c und d

Art. 30 Abs. 1 und 2 Bst. b Abs. 1 wurde um die neue Bezeichnung (Anhang 1) des Anhangs ergänzt.

Mit Abs. 2 Bst. b soll die Voraussetzung explizit im Gesetz verankert werden, dass die FMA für Verfügungen, welche sie im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten zu erlassen hat, eine entsprechende Gebühr verrechnen kann. Dies ist insbesondere bei Verfügungen im Zuge von aufsichtsrechtlichen Verfahren relevant. So kann die FMA mit dieser Bestimmung die Kosten einer Verfügung zur Feststellung von Verstössen oder zur Anordnung von Massnahmen und Pflichten verursachergerecht auf die Adressaten übertragen. Durch die Einfügung dieses neuen Bst. b in Abs. 2 werden die bisherigen Bst. b und c neu Bst. c und d.

Zu Art. 30a Abs. 2, 2a, 5, 6 Bst. i, 8, 9 und 10

Abs. 2 definiert den Kreis der Abgabepflichtigen auf Gesetzesstufe. Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den jeweiligen Aufsichtsbereichen ist in Anhang II aufgeführt. Die Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht verlangen, dass der Kreis der Abgabepflichtigen hinreichend klar und bestimmt in einem formellen Gesetz geregelt ist. Dies wird durch Abs. 2 erreicht.

Die Bewilligung dient als Anknüpfungspunkt für die Pflicht, eine Abgabe zu leisten. Verfügt eine Person über mehrere Bewilligungen, so ist sie grundsätzlich auch in Bezug auf alle ihre Bewilligungen zur Leistung einer Abgabe verpflichtet. Lediglich die Bewilligung als Treuhänder und die Berechtigung nach Art. 180a PGR schliessen sich dahingehend aus, dass ein Treuhänder mit einer aktiven Bewilligung als Treuhänder wie auch einer Berechtigung nach Art. 180a PGR eine Abgabe als Treuhänder und nicht auch als 180a-PGR-Berechtigter zu leisten hat,

weil die Tätigkeit nach Art. 180a PGR von der Bewilligung als Treuhänder mitumfasst ist. Anders verhält es sich, wenn ein Treuhänder seine Bewilligung als Treuhänder ruhend gestellt hat, aber nach wie vor eine Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausübt. In diesem Fall ist er zur Leistung einer Abgabe in Bezug auf seine Berechtigung nach Art. 180a PGR verpflichtet.

Bei den Bewilligten nach Bst. q bis s und v handelt es sich um solche, die einen dauernden und regelmässigen Berührungspunkt mit der FMA aufweisen. So führt die FMA entsprechende Listen und hat folglich die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Wie bereits ausgeführt, entschied der StGH mit Urteil vom 3. September 2012 (StGH 2012/83), dass ein Rechtsanwalt die von der FMA erhobene Grundabgabe nicht zu entrichten hat, da im FMAG der umschriebene Kreis der Abgabepflichtigen („andere Finanzintermediäre“) zu unbestimmt für eine Erhebung einer fixen Grundabgabe von allen Rechtsanwälten sei. Der StGH wies darauf hin, dass es sich bei dieser Grundabgabe um eine sogenannte Kostenanlastensteuer handle, welche dadurch charakterisiert sei, dass sie einer bestimmten Gruppe von Pflichtigen auferlegt werde, weil diese Personen zu bestimmten staatlichen Aufwendungen eine sachlich nähere Beziehung hätten als die Gesamtheit der ansässigen Steuerpflichtigen. Dabei genüge es, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtigen Personenkreis eher zuzurechnen seien als der Allgemeinheit, sei es, dass diese Gruppe von den Leistungen generell stärker profitiere als andere, sei es, dass die Gruppe als hauptsächliche Verursacherin dieser Aufwendungen angesehen werden könne. Da eine solche Steuer jedoch mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung in ein Spannungsverhältnis geraten könne, setze eine Besteuerung mittels Kostenanlastensteuer voraus, dass sachlich haltbare Gründe bestehen würden, die betreffenden staatlichen Aufwendungen der erfassten Personengruppe anzulasten. Zudem müsse die all-

fällige Abgrenzung nach haltbaren Kriterien erfolgen und das Gleichheitsgebot beachtet werden.

Dazu ist anzumerken, dass die FMA Aufwendungen bezüglich den – anstatt wie bisher in der Verordnung neu im Gesetz nach Bst. q aufgeführten – bewilligten Rechtsanwälten hat. Neben der bereits erwähnten Listenführung beantwortet sie beispielsweise auch Anfragen von Rechtsanwälten, verfasst neue Wegleitungen oder überarbeitet bestehende und ist in Regulierungsprojekte eingebunden, welche die Rechtsanwälte betreffen. Daneben ist die FMA in Bezug auf Rechtsanwälte dahingehend befasst, dass sie insbesondere das dauernde Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzung „Haftpflichtversicherung“ zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt gemäss Art. 25 Rechtsanwaltsgesetz prüft und gegebenenfalls entsprechend einschreitet. Zudem erfolgen wichtige regelmässige Treffen mit der Rechtsanwaltskammer.

Diese Tätigkeiten führen zu einem „Grundaufwand“ der FMA, welcher nicht durch eine gesonderte Gebühr verrechnet werden kann. Die Rechtsanwälte haben aufgrund der soeben beschriebenen Tätigkeiten zu den Aufwendungen der FMA eine sachlich nähere Beziehung als die Gesamtheit der ansässigen Steuerpflichtigen. Zweifellos sind die erwähnten Aufwendungen eher den Rechtsanwälten als der Allgemeinheit zuzurechnen, da sie von der FMA generell stärker profitieren als andere und die beschriebenen Tätigkeiten hauptsächlich verursachen. Es ist daher sinnvoll und richtig, einen Teil der Aufwendungen der FMA den Rechtsanwälten anzulasten. Andernfalls würden die den Rechtsanwalt betreffenden Tätigkeiten der FMA den anderen Grundabgabepflichtigen auferlegt, was eine ungerechtfertigte Quersubventionierung darstellen würde. Folglich besteht die Pflicht der bewilligten Rechtsanwälte zur Leistung der Grundabgabe an die FMA zur Finanzierung des besagten Grundaufwands.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass bereits in der Landtagssitzung betreffend die 2. Lesung des Gesetzes zur Abänderung des FMAG vom 15. Dezember 2010 von einem Abgeordneten die Frage gestellt wurde, ob „ein Rechtsanwalt, welcher keine der Sorgfaltspflicht unterliegenden Tätigkeiten ausübe und ausschliesslich rechtsberatend tätig sei, eine Aufsichtsabgabe zu leisten habe“. Diese Anfrage wurde vom Regierungschef wie folgt beantwortet: „Ja, ein Anwalt, der keine Sorgfaltspflichtstätigkeiten ausübt, hat eine Grundabgabe zu entrichten in der Höhe von 500 Franken, weil auch dort allenfalls Auskünfte zu erteilen sind im Rahmen der normalen Tätigkeiten.“

Es entsprach bereits im Jahr 2010 dem Willen des Gesetzgebers, dass auch nur forensisch tätige Rechtsanwälte eine Grundabgabe zu leisten haben (vgl. dazu Landtagsprotokoll 2010, 2492). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die aufgezeigten sachlichen Gründe den erwähnten Anforderungen des StGH ausreichend Rechnung tragen. Demnach wird durch eine solche Kostenbelastung weder das Gleichheitsgebot verletzt noch eine Kostenanlastensteuer ohne sachlich haltbare Gründe verfügt. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für die Beaufsichtigten nach Bst. r, s und v.

Anders verhält es sich hingegen bei Personen nach Bst. t und u. Sie weisen keinen dauernden Berührungspunkt im vorher genannten Sinn auf. Sie sind folglich nur abgabepflichtig, wenn sie eine der genannten Tätigkeiten ausüben.

Abs. 2a hält fest, dass die Zuordnung der Beaufsichtigten zu den einzelnen Aufsichtsbereichen in Anhang II aufgeführt wird.

Mit Abs. 5 werden die Bemessungsgrundlagen für die Aufsichtsabgaben von der FMA-AGV vollumfänglich ins Gesetz übernommen, um dem Urteil des StGH vom 3. September 2012 (StGH 2012/83) nachzukommen. Abs. 5 legt fest, dass diese in Anhang II aufgeführt sind.

In Abs. 6 Bst. i erfolgt eine Präzisierung, indem neu auf die entsprechenden Beaufsichtigten gemäss Abs. 2 verwiesen wird und nicht mehr abstrakt auf das Sorgfaltspflichtgesetz.

Abs. 8 sieht in der abgeänderten Fassung eine Mitteilungs- wie auch Mitwirkungspflicht der Finanzintermediäre vor, die der FMA eine Berechnung der Abgabe mit Beginn des neuen Abgabejahres ermöglicht. Die Frist wird vom 31. Mai auf den 31. Januar abgeändert, was für die Betroffenen ohne weiteres zumutbar ist. Folglich weiss der Abgabepflichtige frühzeitig über die zu erwartende Abgabe Bescheid. Die Abgabe wird damit vorhersehbarer. Der Vollzug hat gezeigt, dass die Meldungen oft viel zu spät erfolgen und dadurch eine unnötige Zeitverzögerung entsteht. Im 2011 gingen lediglich 50% der Meldeformulare termingerecht ein.

Abs. 9 sieht bei trotz Aufforderung nichterfolgter Mitteilung die Möglichkeit einer Schätzung durch die FMA vor. Dies ist notwendig, damit die Aufsichtsabgaben entsprechend berechnet und in Rechnung gestellt werden können. Eine solche Schätzung der FMA kann nur wegen Ermessensmissbrauch (u.a. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit) angefochten werden. Diese Bestimmung wurde neu von der Stufe Verordnung ins Gesetz übernommen.

In Abs. 10 wurde eine allgemeinere Formulierung gewählt, da nun das Nähere zur Erhebung der Aufsichtsabgaben und zum Verteilungsschlüssel innerhalb der Aufsichtsbereiche im neu geschaffenen Anhang II und nicht mehr auf Stufe Verordnung geregelt wird.

Zu Anhang I (Gebührensätze)

Die neuen Gebührentatbestände wurden aufgrund des Entscheids des Verwaltungsgerichtshofs (VGH 2012/025) aufgenommen. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs sei die Aufzählung im Anhang zu Art. 30 FMAG abschliessend,

weshalb sämtliche Gebührentatbestände vom Anhang erfasst werden müssten. Um bestehende Lücken hinsichtlich der anfallenden Tätigkeiten der FMA zu schliessen, wurde der Anhang um die neuen Gebührentatbestände ergänzt.

Abs. 1 definiert eine Reihe von zusätzlichen Gebührentatbeständen, die bisher nicht explizit im FMAG geregelt waren. Abs. 2 des Bst. I wurde eingefügt, um eine verursachergerechte Weiterverrechnung von entstandenem Aufwand zu ermöglichen. Die FMA beantwortet im Rahmen ihrer Tätigkeiten teilweise auch komplexe und zeitaufwendige Rechtsanfragen. Mit der bestehenden gesetzlichen Lösung ist eine verursachergerechte Verrechnung von Gebühren für diese Leistungen nicht möglich. Dies führt dazu, dass dieser Aufwand durch alle Abgabepflichtigen mitgetragen werden muss.

Zu Anhang II (Aufsichtsabgaben)

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH 2012/83) verlangt bezüglich voraussetzungslos geschuldeter Abgaben, dass sie „hinreichend bestimmt in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt“ werden. Mit der Übertragung der Bemessungsgrundlagen für die Aufsichtsabgaben von der FMA-AGV ins Gesetz, wird diesen Anforderungen an das Legalitätsprinzip nachgekommen.

Die Berechnung der Zusatzabgabe aufgrund der aufgeführten Bemessungskriterien ermöglicht eine Berechnung der Abgabe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen.

Als Grundlage dienen bei Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften die im Abgabejahr erzielten Honorare für Prüfungen nach dem SPG und für Revisionen und Abschlussprüfungen nach dem WPRG beziehungsweise die spezialgesetzlichen Honorare. Nicht relevant sind die Honorare für Reviews.

Bei den Abgabepflichtigen nach Art. 30a Abs. 2 Bst. q bis u bilden die sorgfaltpflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen (zu zwei Dritteln) und die daran mitwir-

kenden Mitarbeiter (zu einem Drittel) die Grundlage für die Berechnung. Ob eine Tätigkeit sorgfaltspflichtig ist, richtet sich nach dem SPG. Die Geschäftsbeziehung ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG definiert. Abgestellt wird bei der Zusatzabgabe auf die jeweilige konkrete sorgfaltspflichtige Tätigkeit. Das bedeutet für einen Sorgfaltspflichtigen am Beispiel der Organfunktion, dass jede einzelne dieser Tätigkeiten – d.h. die Organfunktion in jedem einzelnen Rechtsträger – als eigene Geschäftsbeziehung zu zählen ist. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass ein Rechtsträger nur für einen Sorgfaltspflichtigen eine Geschäftsbeziehung darstellt. Erbringen daher mehrere Sorgfaltspflichtige parallel Organfunktionen in einem Rechtsträger, so müssen sie diese Organfunktion – und damit die Geschäftsbeziehung – einem einzigen Sorgfaltspflichtigen zuordnen.

Bei den mitwirkenden Mitarbeitern handelt es sich um natürliche Personen, welche an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG mitwirken. Darunter fallen sowohl Bewilligungs- bzw. Berechtigungsinhaber und Sorgfaltspflichtige als auch deren Mitarbeiter. Massgeblich ist, ob die jeweilige Tätigkeit für sich allein genommen Sorgfaltspflichten auslöst. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die handelnde Person über eine spezialgesetzliche Bewilligung oder eine Berechtigung verfügt. Eine für die Bemessung der Zusatzabgabe sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeit wäre beispielsweise die Durchführung eines Zahlungsauftrages für einen Kunden (etwa durch Vorbereitung des Auszahlungsbeschlusses für das Organ der Verbandsperson und Weiterleitung des unterfertigten Beschlusses an die kontoführende Bank). Es gilt der Grundsatz der Vollzeitäquivalenz (Beispiel: zwei Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von jeweils 80% sind als 1.6 Mitarbeiter zu zählen).

Schliesslich wurde Anhang II in Titel C2.1 und C3.2 um die mit der Einführung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) neu geschaf-

fene Kategorie der Alternativen Investmentfonds ergänzt. Die entsprechenden Bestimmungen sollen zeitgleich mit dem AIFMG in Kraft treten.

II. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 5

5) Die FMA hat beim Vollzug der Spezialgesetze nach Abs. 1 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen der Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren im EWR Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck beteiligt sie sich an den Tätigkeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) und wendet die Leitlinien, Empfehlungen, Standards und andere von den ESAs beschlossene Massnahmen an. Die drei Eu-

ropäischen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Bankenaufsicht (European Banking Authority, EBA), die Europäische Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht (European Insurance and Occupational Pensions Authority, EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsicht (European Securities and Markets Authority, ESMA). Die FMA kann in begründeten Fällen von diesen Leitlinien, Empfehlungen, Standards und anderen Massnahmen abweichen. In diesem Fall hat die FMA die entsprechende Europäische Aufsichtsbehörde und die Regierung über die Gründe für die Nichtanwendung oder Abweichung von den betreffenden Leitlinien, Empfehlungen und Standards zu informieren.

Art. 26 Abs. 6

6) Die FMA kann für die Finanzierung der Verfahrenskosten eines Verfahrens zur Feststellung des Sachverhalts nach Abs. 1 eine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten verlangen, wenn der Betroffene kein Vermögen in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten ausweisen kann, welches der Vollstreckung durch eine gerichtliche Entscheidung unterliegt.

Art. 30 Abs. 1 und 2 Bst. b, c und d

1) Die FMA erhebt für die Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen Gebühren. Die einzelnen Gebührensätze sind in Anhang I aufgeführt.

2) Gebührenpflichtig ist, wer:

- b) Adressat einer aufsichtsrechtlichen Verfügung der FMA in Vollziehung dieses Gesetzes respektive eines Gesetzes nach Art. 5 Abs. 1 ist;
- c) ein Aufsichtsverfahren veranlasst, das nicht mit einer Verfügung endet oder das eingestellt wird;
- d) eine Dienstleistung der FMA beansprucht.

Art. 30a Abs. 2, 2a, 5, 6 Bst. i, 8, 9 und 10

2) Beaufsichtigte gemäss Abs. 1 sind:

- a) Banken, Bankkonzerne und Bankgruppen sowie Wertpapierfirmen mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz;
- b) E-Geld-Institute mit einer Bewilligung nach dem E-Geldgesetz;
- c) Zahlungsinstitute mit einer Bewilligung nach dem Zahlungsdienstegesetz;
- d) Finanzkonglomerate, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften nach dem Finanzkonglomeratengesetz;
- e) Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, nach dem E-Geldgesetz oder dem Zahlungsdienstegesetz;
- f) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz;
- g) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) mit einer Zulassung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, sowie Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien;
- h) Alternative Investmentfonds mit einer Zulassung nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
- i) Versicherungsunternehmen und Zweckgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz;
- k) Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz;
- l) Versicherungsvermittler mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz;

- m) Pensionsfonds mit einer Bewilligung nach dem Pensionsfondsgesetz;
- n) Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Pensionsfondsgesetz;
- o) Vorsorgeeinrichtungen, die dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge beziehungsweise dem Pensionsversicherungsgesetz unterstellt sind;
- p) Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge;
- q) Rechtsanwälte, die in die Rechtsanwaltsliste nach dem Rechtsanwaltsgesetz eingetragen sind, sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 67 des Rechtsanwaltsgesetzes;
- r) Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz;
- s) Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Konzession nach dem Geldspielgesetz;
- t) Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR, soweit sie auf fremde Rechnung die Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder eines Organs oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers auf fremde Rechnung ausüben oder eine vergleichbare Funktion auf fremde Rechnung wahrnehmen;
- u) Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f, p bis u und Abs. 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes, welche im Abgabebjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben;
- v) Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften;

w) Weitere Unternehmen und Personen, die gemäss eines Gesetzes oder einer Verordnung nach Art. 5 Abs. 1 der Aufsicht oder der Bewilligungspflicht der FMA unterstehen.

2a) Die Zuordnung der Beaufsichtigten nach Abs. 2 zu den jeweiligen Aufsichtsbereichen ist in Anhang II aufgeführt.

5) Die Aufsichtsabgabe setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen. Die Grundabgabe deckt den Grundaufwand der FMA. Die variable Zusatzabgabe deckt die Kosten, welche nicht durch die Grundabgabe gedeckt sind. Die einzelnen Grundabgabensätze wie auch die Bemessungskriterien der Zusatzabgabe und der Verteilungsschlüssel innerhalb der Aufsichtsbereiche sind in Anhang II aufgeführt.

6) Für die Berechnung der variablen Aufsichtsabgabe sind folgende Kriterien massgebend:

i) für die Beaufsichtigten nach Abs. 2 Bst. q bis u die Betriebsgrösse.

8) Die Beaufsichtigten nach Abs. 6 Bst. h und i sind verpflichtet, der FMA bis spätestens 31. Januar des dem Abgabensjahr folgenden Jahres die zur Ermittlung der individuellen Aufsichtsabgabe erforderlichen Daten zu melden.

9) Melden die Beaufsichtigten nach Abs. 2 die zur Ermittlung der individuellen Aufsichtsabgabe erforderlichen Daten trotz Aufforderung nicht oder nur mangelhaft, so schätzt die FMA die Daten zur Berechnung der Aufsichtsabgabe nach freiem Ermessen aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen.

10) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Gebührensätze

A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute

1. Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz und Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - h) Zweigstellen von E-Geld-Instituten:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
 - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums: 10 000 Franken;
 - n) Geregelte Märkte: 100 000 Franken;
 - o) Multilaterale Handelssysteme: 30 000 Franken.
2. Die Gebühr für die Ablehnung, den Entzug, das Erlöschen oder den Widerruf einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz und Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - h) Zweigstellen von E-Geld-Instituten:
 - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
 - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 5 000 Franken.
 - n) Geregelte Märkte: 30 000 Franken;
 - o) Multilaterale Handelssysteme: 15 000 Franken.
3. Aufgehoben
- 3a. Für sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem Bankengesetz können folgende Gebühren erhoben werden:
 - a) Ausnahmegewilligung hinsichtlich der Organisation einer Bank oder Finanzgesellschaft nach Art. 22 Abs. 3 BankG: 5 000 Franken;

- b) Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 6 BankG: 10 000 Franken;
 - c) Gewährung von Erleichterungen oder Anordnung von Verschärfungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Eigenmittel nach Art. 4 Abs. 4 BankG: 5 000 Franken;
 - d) Gewährung von Erleichterungen oder Anordnung von Verschärfungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Liquidität nach Art. 5 Abs. 3 BankG: 5 000 Franken;
 - e) Gewährung von Erleichterungen oder Anordnung von Verschärfungen hinsichtlich der Risikoverteilungsvorschriften nach Art. 8 Abs. 4 BankG: 5 000 Franken;
 - f) Genehmigung von Statuten und Reglementen von Einlagensicherungs- und Anlegerschutzeinrichtungen nach Art. 18f BankV: 5 000 Franken;
 - g) Ausnahmegewilligung in Bezug auf die Errichtung einer internen Revision nach Art. 22 Abs. 5 BankG: 5 000 Franken;
 - h) Massnahmen gegenüber Personen, die ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 3 BankG ausüben: 10 000 Franken;
 - i) Erlass von Entscheidungen und Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen und Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes sowie zur Beseitigung von Missständen nach Art. 35 Abs. 4 BankG: 15 000 Franken;
 - k) Massnahmen nach Art. 41p BankG gegen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Unternehmen oder deren verantwortliche Geschäftsführer, die gegen Art. 41a bis 41o BankG verstossen: 10 000 Franken.
- 3b. Für sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem E-Geldgesetz können folgende Gebühren erhoben werden:
- a) Vorschreibung oder Gestattung einer abweichenden Eigenkapitalunterlegung nach Art. 10 Abs. 3 EGG: 5 000 Franken;

- b) Genehmigung der Berechnung der Eigenmittelanforderung nach Art. 10 Abs. 6 EGG: 5 000 Franken;
 - c) Erlass von Entscheidungen und Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen und Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen nach Art. 35 Abs. 5 EGG: 10 000 Franken;
 - d) Massnahmen nach Art. 35 Abs. 6 EGG: 5 000 Franken;
 - e) Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 7 EGG: 10 000 Franken;
- 3c. Für sonstige Leistungen und Tätigkeiten nach dem Zahlungsdienstegesetz können folgende Gebühren erhoben werden:
- a) Vorschreibung oder Gestattung einer abweichenden Eigenmittelunterlegung nach Art. 12 Abs. 6 ZDG: 5 000 Franken;
 - b) Erlass von Entscheidungen und Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen und Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen nach Art. 35 Abs. 5 ZDG: 10 000 Franken;
 - c) Massnahmen nach Art. 35 Abs. 6 ZDG: 5 000 Franken;
 - d) Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 7 ZDG: 10 000 Franken.
4. Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, sofern die Gebühr nicht bereits unter Ziffer 1 bis 3c fällt: 10 000 Franken.

B. Vermögensverwaltungsgesellschaften

3. weitere Tätigkeiten: Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Bewilligung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen; 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung.

C. Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte

1. Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Investmentunternehmensgesetz beträgt für:
 - c) segmentierte Investmentunternehmen: für das erste Segment bzw. den ersten Teilfonds 10 000 Franken und 2 000 Franken für jedes weitere Segment bzw. jeden weiteren Teilfonds;
 - e) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen: für das erste Segment bzw. den ersten Teilfonds 1 000 Franken, und 400 Franken für jedes weitere Segment bzw. jeden weiteren Teilfonds;
- 2a. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betragen für:
 - a) die Erteilung einer Zulassung:
 - cc) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Teilfonds: für das erste Segment bzw. den ersten Teilfonds 10 000 Franken und 2 000 Franken für jedes weitere Segment bzw. jeden weiteren Teilfonds; bei Erteilung einer Zulassung unter Auflagen 15 000 Franken für das erste Segment bzw. den ersten Teilfonds und 2 000 Franken für jedes weitere Segment bzw. jeden weiteren Teilfonds;

D. Versicherungsunternehmen

1. Die Gebühr für die Erteilung beziehungsweise Verweigerung der Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und der Versicherungsaufsichtsverordnung beträgt für:

- b) Eigenversicherungen (Captives): 30 000 Franken;
 - c) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen: 10 000 Franken;
 - d) leitende Revisoren bei versicherungsaufsichtsrechtlichen Revisionsstellen: 1 000 Franken;
 - e) Zweckgesellschaften: 20 000 Franken.
 - f) Aufgehoben
2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und der Versicherungsaufsichtsverordnung beträgt für:
- a) Versicherungsunternehmen, einschliesslich Eigenversicherungen;:
 - aa) nach Art. 55 Abs. 1 Bst. a bis c und e sowie Abs. 2 VersAG: 60 000 Franken;
 - bb) nach Art. 55 Abs. 1 Bst. d und Art. 57 Abs. 1 VersAG: 30 000 Franken;
 - b) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen: 10 000 Franken;
 - c) Zweckgesellschaften:.
 - aa) nach Art. 55 Abs. 1 Bst. a bis c und e sowie Abs. 2 VersAG: 20 000 Franken;
 - bb) nach Art. 55 Abs. 1 Bst. d und Art. 57 Abs. 1 VersAG: 10 000 Franken.
3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für die:
- a) Erweiterung der Geschäftstätigkeit um zusätzliche Versicherungszweige: 5 000 Franken pro Versicherungszweig;
 - b) freiwillige Übertragung von Versicherungsbeständen nach Art. 52 VersAG: 15 000 Franken;
 - c) Zusammenlegung oder Sitzverlegung von Versicherungsunternehmen: 40 000 Franken;

- d) Anordnung zur Vorlage eines Plans zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse (finanzieller Sanierungsplan) nach Art. 37 Abs. 1 beziehungsweise Art. 37a Abs. 1 VersAG: 30 000 Franken;
 - e) Anordnung zur Vorlage eines Plans über die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel (kurzfristiger Sanierungsplan) nach Art. 37a Abs. 2 VersAG: 40 000 Franken;
 - f) Anordnung einer höheren als die reguläre Solvabilitätsspanne nach Art. 37b Abs. 2 VersAG: 30 000 Franken;
 - g) Anordnung von Massnahmen im Sinne des Art. 47 VersAG: 30 000 Franken;
 - h) Anordnung der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei Verzicht auf die Bewilligung nach Art. 57 Abs. 2 VersAG: 30 000 Franken;
 - i) Genehmigung eines Abwicklungsplans bei Verzicht auf die Bewilligung nach Art. 57a Abs. 1 VersAG: 20 000 Franken;
 - k) die Veröffentlichung des Bewilligungsentzuges, des Bewilligungsverzichts und der Nichtwiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes aufgrund eines Verzichts der Bewilligung nach Art. 58 VersAG: die tatsächlich angefallenen Kosten.
4. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gebäudeversicherungsgesetz beträgt für die:
- a) Anordnung von Massnahmen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 GVersG: 1 000 Franken.
5. Die Gebühr für den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, sofern die Gebühr nicht bereits unter Ziffer 1 bis 4 fällt, beträgt 5 000 Franken.

E. Betriebliche Personalvorsorge

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge beziehungsweise dem Pensionsversicherungsgesetz beträgt für die:

- c) Anerkennung beziehungsweise Ablehnung von:
 - aa) Revisionsstellen, die nicht bereits über eine Bewilligung nach dem VersAG verfügen: 5 000 Franken;
 - bb) leitenden Revisoren bei Revisionsstellen nach BPVG: 1 000 Franken.
 - cc) Aufgehoben
- d) Anerkennung beziehungsweise Ablehnung von Pensionsversicherungsexperten:
 - aa) bei juristischen Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 500 Franken pro natürlicher Person, welche als anerkannter Pensionsversicherungsexperte bei der juristischen Person tätig wird;
 - bb) bei natürlichen Personen: 2 000 Franken;
- e) Zuweisung des säumigen Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung nach Art. 4a Abs. 4 BPVG: 1 000 Franken;
- f) Überprüfung der Anschlusspflicht eines versicherungspflichtigen Arbeitgebers nach Art. 4a BPVG, welche nicht mit einer Verfügung endet: 500 Franken;
- g) Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. b und c BPVG: 100 Franken;
- h) Entscheid betreffend Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung:
 - aa) nach Art. 12 Abs. 3 BPVG: 100 Franken;
 - bb) nach Art. 12 Abs. 4 BPVG: 200 Franken;
- i) Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 23 Abs. 4 BPVG beziehungsweise Art. 14f Abs. 4 PVG: 10 000 Franken;

- k) Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, sofern die Gebühr nicht bereits unter Bst. a bis i fällt: 2 500 Franken.

F. Versicherungsvermittler

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz beträgt für:

- b) die Verweigerung der Bewilligung als Versicherungsvermittler:
 - aa) bei juristischen Personen: 4 000 Franken;
 - bb) bei natürlichen Personen: 2 000 Franken;
- c) die Erweiterung der Versicherungsvermittlertätigkeit um zusätzliche Versicherungszweige: 200 Franken pro Versicherungszweig;
- d) die Eintragung zusätzlicher natürlicher Personen in das Register: 200 Franken pro Person;
- e) den Entzug einer Bewilligung:
 - aa) bei juristischen Personen: 4 000 Franken;
 - bb) bei natürlichen Personen: 2 000 Franken;
- f) die Löschung einer Bewilligung: 500 Franken;
- g) die rechtsmittelfähige Verfügung betreffend Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 11 Abs. 2 VersVermG: 1 000 Franken;
- h) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, sofern die Gebühr nicht bereits unter Bst. a bis g fällt: 1 000 Franken.

G. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Pensionsfondsgesetz und der Pensionsfondsverordnung beträgt für:

- b) die Verweigerung der Bewilligung nach Art. 16 PFG: 30 000 Franken;
- c) den Entzug der Bewilligung:

- aa) nach Art. 40 Abs. 1 Bst. a bis c und e PFG: 30 000 Franken;
- bb) nach Art. 40 Abs. 1 Bst. d PFG: 15 000 Franken;
- d) die Zusammenlegung und Sitzverlegung von Pensionsfonds: 20 000 Franken;
- e) die Anordnung zur gesonderten Verwahrung der Vermögenswerte nach Art. 12 Abs. 4 PFG: 15 000 Franken;
- f) die Anordnung zur Erstellung eines Sanierungsplanes nach Art. 16 PFV: 15 000 Franken;
- g) die Untersagung der Geschäftstätigkeit in Drittstaaten nach Art. 23 Abs. 2 PFG: 10 000 Franken;
- h) die Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte der Einrichtung nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 5 PFG: 15 000 Franken;
- i) die Anordnung zur gesonderten Verwaltung der Vermögenswerte nach Art. 28 Abs. 2 PFG: 15 000 Franken;
- k) die ganze oder teilweise Übertragung von Befugnissen, die Organen der Einrichtung zustehen, auf einen Sonderbeauftragten nach Art. 36 Abs. 3 PFG: 15 000 Franken;
- l) die Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 36 Abs. 1, 2 und 4 PFG: 15 000 Franken;
- m) Anordnungen nach Art. 40 Abs. 3 PFG: 15 000 Franken;
- n) die Veröffentlichung des Bewilligungsentzuges und des Bewilligungsverzichtes nach Art. 43 PFG: effektive Kosten;
- o) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, sofern die Gebühr nicht bereits unter Bst. a bis n fällt: 2 500 Franken.

I. Andere Finanzintermediäre

1. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Rechtsanwaltsgesetz beträgt für:
 - a) die Rechtsanwaltsprüfung: 2 000 Franken;
 - b) die Eignungsprüfung: 1 000 Franken;
 - c) die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste: 2 000 Franken;
 - d) die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte: 2 000 Franken;
 - e) die Eintragung in die Konzipientenliste: 500 Franken;
 - f) die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften: 3 500 Franken;
 - g) die Bewilligung einer Änderung der Firma einer Rechtsanwaltsgesellschaft: 500 Franken;
 - h) die Eintragung eines zusätzlichen Gesellschafters einer Rechtsanwalts-gesellschaft: 500 Franken;
 - i) die Eintragung als Zweigniederlassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft: 3 500 Franken;
 - k) die Zulassung eines Einzelfallvertreters: 1 000 Franken;
 - l) die Einstellung der Ausübung der Tätigkeit nach Art. 25 Rechtsanwalts-gesetz: 1 000 Franken;
 - m) die Aufhebung der Einstellung der Tätigkeit nach Art. 25 Rechtsanwalts-gesetz: 500 Franken;
 - n) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung:
 - aa) einer natürlichen Person: 2 000 Franken;
 - bb) einer Rechtsanwalts-gesellschaft: 3 500 Franken;
 - o) das Erlöschen einer Bewilligung: 500 Franken;
 - p) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: 1 500 Franken;

- q) die Ablehnung eines Antrages nach den Bst. a bis k: die Gebühr entspricht jener nach Bst. a bis k;
 - r) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung oder eines Verwaltungsbots, sofern die Gebühr nicht bereits unter Bst. a bis q fällt: 1 000 Franken.
2. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Treuhändergesetz beträgt für:
- a) die Treuhänderprüfung: 1 000 Franken;
 - b) die Zusatzprüfung: 1 000 Franken;
 - c) die Eignungsprüfung: 1 000 Franken;
 - d) die Erteilung einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit eines Treuhänders: 2 000 Franken;
 - e) die Erteilung einer Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit eines Treuhänders: 2 000 Franken;
 - f) die Erteilung einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit einer Treuhandgesellschaft: 2 500 Franken;
 - g) die Erteilung einer Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit einer Treuhandgesellschaft: 2 500 Franken;
 - h) die Bewilligung einer Änderung der Firma einer Treuhandgesellschaft: 500 Franken;
 - i) die Bewilligung eines Geschäftsführerwechsel einer Treuhandgesellschaft: 500 Franken;
 - k) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung: 2 000 Franken;
 - l) die Einstellung der Ausübung der Tätigkeit nach Art. 12 Treuhändergesetz: 1 000 Franken;
 - m) die Aufhebung der Einstellung der Tätigkeit nach Art. 12 Treuhändergesetz: 500 Franken;

- n) die Prüfung einer Meldung zur Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit eines Treuhänders im freien Dienstleistungsverkehr: 1 000 Franken;
- o) die Prüfung der jährlichen Erneuerung einer Meldung eines Treuhänders zur Erbringung einer vorübergehenden Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr: 500 Franken;
- p) die Untersagung der Ausübung der Erbringung einer vorübergehenden Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr: 2 000 Franken;
- q) die Entgegennahme einer Verzichtleistung betreffend die Ausübung der Erbringung einer vorübergehenden Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr: 250 Franken;
- r) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung:
 - aa) eines Treuhänders: 2 000 Franken;
 - bb) einer Treuhandgesellschaft: 2 500 Franken;
- s) das Erlöschen einer Bewilligung: 500 Franken;
- t) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: 1 500 Franken;
- u) die Ablehnung eines Antrages nach den Bst. a bis k: die Gebühr entspricht jener nach Bst. a bis k;
- v) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung oder eines Verwaltungsbots, sofern die Gebühr nicht bereits unter Bst. a bis u fällt: 1 000 Franken.

3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Patentanwaltsgesetz beträgt für:

- a) die Patentanwaltsprüfung: 1 000 Franken;
- b) die Eignungsprüfung: 1 000 Franken;
- c) die Erteilung einer Patentanwaltsbewilligung: 2 000 Franken;

- d) die Erteilung einer Bewilligung an eine Patentanwalts-gesellschaft: 2 500 Franken;
- e) die Bewilligung einer Änderung der Firma einer Patentanwalts-gesellschaft: 500 Franken;
- f) die Bewilligung eines Geschäftsführerwechsels einer Patentanwalts-gesellschaft: 500 Franken;
- g) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung: 2 000 Franken;
- h) die Einstellung der Ausübung der Tätigkeit nach Art. 17 Patentanwalts-gesetz: 1 000 Franken;
- i) die Aufhebung der Einstellung der Tätigkeit nach Art. 17 Patentanwalts-gesetz: 500 Franken;
- k) die Prüfung einer Meldung zur Aufnahme einer vorübergehenden Tä-tigkeit eines Patentanwaltes im freien Dienstleistungsverkehr: 1 000 Franken;
- l) die Prüfung der jährlichen Erneuerung einer Meldung eines Patentanwaltes zur Erbringung einer vorübergehenden Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr: 500 Franken;
- m) die Untersagung der Ausübung der Erbringung einer vorübergehenden Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr: 2 000 Franken;
- n) die Entgegennahme einer Verzichtleistung betreffend die Ausübung einer vorübergehenden Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr: 250 Franken;
- o) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung:
 - aa) eines Patentanwaltes: 2 000 Franken;
 - bb) einer Patentanwalts-gesellschaft: 2 500 Franken;
- p) das Erlöschen einer Bewilligung: 500 Franken;
- q) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: 1 500 Franken;

- r) die Ablehnung eines Antrages nach den Bst. a bis g: die Gebühr entspricht jener nach Bst. a bis g;
 - s) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung oder Verwaltungsbots, sofern die Gebühr nicht bereits unter Bst. a bis r fällt: 1 000 Franken.
4. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften beträgt für:
- a) die Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer: 1 000 Franken;
 - b) die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer: 1 000 Franken;
 - c) die Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung: 2 000 Franken;
 - d) die Erteilung einer Bewilligung eines Wirtschaftsprüfers im freien Dienstleistungsverkehr: 2 000 Franken;
 - e) die Erteilung einer Bewilligung an eine Revisionsgesellschaft: 2 500 Franken;
 - f) die Erteilung einer Bewilligung an eine Revisionsgesellschaft im freien Dienstleistungsverkehr: 2 500 Franken;
 - g) die Bewilligung einer Änderung der Firma einer Revisionsgesellschaft: 500 Franken;
 - h) die Bewilligung eines Geschäftsführerwechsel einer Revisionsgesellschaft: 500 Franken;
 - i) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung: 2 500 Franken;
 - k) die Einstellung der Ausübung der Tätigkeit nach Art. 11 WPRG: 1 000 Franken;
 - l) die Aufhebung der Einstellung der Tätigkeit nach Art. 11 WPRG: 500 Franken;
 - m) die Entscheidung über einstweilige Massnahmen im Disziplinarverfahren: 1 000 Franken;

- n) die Durchführung und Entscheidung in Disziplinarverfahren im Falle eines Schuldspruchs: 2 000 Franken;
- o) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung:
 - aa) eines Wirtschaftsprüfers: 2 000 Franken;
 - bb) einer Revisionsgesellschaft: 2 500 Franken;
- p) das Erlöschen einer Bewilligung: 500 Franken;
- q) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: 1 500 Franken;
- r) die Ablehnung eines Antrages nach den Bst. a bis i: die Gebühr entspricht jener nach Bst. a bis i;
- s) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung oder eines Verwaltungsbots, sofern die Gebühr nicht bereits unter Bst. a bis r fällt: 1 000 Franken.

L. Gebühren für weitere Tätigkeiten

1. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten beträgt für:
 - a) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung betreffend Aufsichtsabgaben nach dem FMAG: 500 Franken;
 - b) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung in einem Verfahren nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 24 SPG: 1 000 Franken;
 - c) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung in einem Verfahren nach Art. 28 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 25 SPG: 1 000 Franken;
 - d) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung in einem Verfahren nach Art. 28 Abs. 1 Bst. d SPG: 1 000 Franken;
 - e) andere Massnahmen nach Art. 28 Abs. 1 SPG: 1 000 Franken;
 - f) den Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung nach Art. 31 SPG: 1 000 Franken.

2. Für die Erteilung einer verbindlichen Rechtsauskunft zu den Gesetzen und Durchführungsverordnungen, für welche der FMA nach Art. 5 Abs. 1 die Aufsicht und der Vollzug obliegen, kann eine Gebühr nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Der Stundensatz bestimmt sich nach Art. 30 Abs. 4.

Aufsichtsabgaben

A. Verteilung der ungedeckten Kosten innerhalb der Aufsichtsbereiche

Die ungedeckten Kosten werden innerhalb der Aufsichtsbereiche auf die einzelnen Finanzintermediärskategorien im Verhältnis der durch sie verursachten Aufwände verteilt.

B. Aufsichtsbereich Banken

B1. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Revisionsgesellschaften

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Bankkonzerne, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen:
 1. 60 000 Franken für Bankkonzerne mit bis zu fünf Konzerngesellschaften;
 2. 100 000 Franken für Bankkonzerne mit mehr als fünf Konzerngesellschaften;
 - b) übrige Banken: 50 000 Franken;
 - c) Wertpapierfirmen: 15 000 Franken;
 - d) E-Geld-Institute: 15 000 Franken;
 - e) Zahlungsinstitute: 15 000 Franken;
 - f) nach dem Bankengesetz (BankG) oder Zahlungsdienstegesetz (ZDG) bewilligte Revisionsgesellschaften: 5 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:

- a) Banken nach der Bilanzsumme;
- b) Wertpapierfirmen nach dem Effekturnumsatz;
- c) -Geld-Instituten nach der Bilanzsumme;
- d) Zahlungsinstituten nach dem Zahlungsvolumen;
- e) nach dem BankG oder ZDG bewilligten Revisions-gesellschaften nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des BankG oder ZDG erzielt haben.

C. Aufsichtsbereich Wertpapiere

C1. Vermögensverwaltungsgesellschaften und Revisionsstellen

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Vermögensverwaltungsgesellschaften: 5 000 Franken;
 - b) Revisionsstellen, die Prüfungen oder Revisionen nach dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) durchführen: 500 Franken.
2. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) Vermögensverwaltungsgesellschaften:
 1. zu 40 % nach der Höhe des verwalteten Vermögens;
 2. zu 30 % nach dem Bruttoertrag der letzten von der Revisionsstelle geprüften Bilanz und Erfolgsrechnung; und
 3. zu 30 % nach der Betriebsgrösse; für die Betriebsgrösse ist zu zwei Dritteln die Anzahl der Kundenbeziehungen und zu einem Drittel die Anzahl der mitwirkenden Mitarbeiter per 31. Dezember des Abgabensjahres massgebend;

- b) Revisionsstellen, die Prüfungen nach dem VVG durchführen, nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des VVG erzielt haben.

C2.1 Alternative Investmentfonds

1. Die Grundabgabe beträgt pro Geschäftsjahr für:
 - a) inländische Alternative Investmentfonds: 2 000 Franken;
 - b) Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG): 2 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) Alternativen Investmentfonds nach Massgabe des verwalteten Vermögens. Bei segmentierten Alternativen Investmentfonds mit Teilfonds wird die Zusatzabgabe auf der Basis der Summe des verwalteten Vermögens aller Segmente bzw. Teilfonds berechnet;
 - b) bei Wirtschaftsprüfern nach dem AIFMG nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des AIFMG erzielt haben.

C 2.2 Inländische Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

1. Die Grundabgabe beträgt pro Geschäftsjahr für:
 - a) Inländische Investmentunternehmen oder OGAW: 2 000 Franken;
 - b) Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte und Immobilien (IUG) oder nach dem Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG): 2 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:

- a) Investmentunternehmen und OGAW nach Massgabe des verwalteten Vermögens. Bei segmentierten Investmentunternehmen oder OGAW mit Teilfonds wird die Zusatzabgabe auf der Basis der Summe des verwalteten Vermögens aller Segmente bzw. Teilfonds berechnet;
- b) bei Wirtschaftsprüfern nach dem IUG oder dem UCITSG nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des IUG beziehungsweise des UCITSG erzielt haben.

C3.1 Ausländische Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, und OGAW

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, oder OGAW ohne Teilfonds: 500 Franken;
- b) segmentierte ausländische Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, oder OGAW mit Teilfonds nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Segmente bzw. Teilfonds: 500 Franken für das erste Segment bzw. den ersten Teilfonds und 200 Franken für jedes weitere Segment bzw. jeden weiteren Teilfonds.

C3.2 Alternative Investmentfonds

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) nicht segmentierte Alternative Investmentfonds ohne Teilfonds: 500 Franken;
- b) segmentierte ausländische Alternative Investmentfonds mit Teilfonds nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Segmente bzw. Teilfonds: 500 Franken für das erste Segment bzw. den

ersten Teilfonds und 200 Franken für jedes weitere Segment bzw. jeden weiteren Teilfonds.

D. Aufsichtsbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

D1. Versicherungsunternehmen und Revisionsgesellschaften

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Eigenversicherungen (Captives): 20 000 Franken;
 - b) Zweckgesellschaften: 20 000 Franken;
 - c) Versicherungsunternehmen: 40 000 Franken;
 - d) nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) bewilligte Revisionsgesellschaften: 2 000 Franken.
2. In Fällen, in denen die FMA in leitender Funktion die Gruppenaufsicht wahrnimmt, wird ein jährlicher Zuschlag von 40 000 Franken erhoben.
3. Versicherungsunternehmen, die von der Aufsicht freigestellt werden (Art. 2 Abs. 2 VersAG), haben nur eine ermässigte Grundabgabe zu entrichten. Diese beträgt bei:
 - a) gänzlicher Freistellung: 5 000 Franken;
 - b) teilweiser Freistellung: 15 000 Franken.
4. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) Versicherungsunternehmen:
 1. zu 10 % nach der Mitarbeiteranzahl;
 2. zu 30 % nach den gebuchten Bruttoprämien;
 3. zu 30 % nach den Kapitalanlagen;
 4. zu 30 % nach der Bilanzsumme;

- b) nach dem VersAG bewilligten Revisionsgesellschaften nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des VersAG erzielt haben.
5. Im Sinne von Abs. 4 gelten als:
- a) "Mitarbeiter": alle Personen, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Versicherungsunternehmen stehen. Diesen gleichgestellt sind Mitarbeiter einer anderen Gruppengesellschaft, soweit diese Dienstleistungen für das Versicherungsunternehmen erbringen. Massgebend ist dabei das Vollzeitäquivalent;
 - b) "Kapitalanlagen": Kapitalanlagen, die unter den Aktiven nach Anhang 4 Bst. B (Kapitalanlagen) und C (Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice) der Versicherungsaufsichtsverordnung aufgeführt sind.

D2. Vorsorgeeinrichtungen und Revisionsgesellschaften

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Vorsorgeeinrichtungen und die Pensionsversicherung für das Staatspersonal: 3000 Franken;
 - b) nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) bewilligte Revisionsgesellschaften sowie Revisionsstellen, die Prüfungen oder Revisionen nach dem Pensionsversicherungsgesetz durchführen: 1 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) Vorsorgeeinrichtungen und der Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach der Bilanzsumme; diese umfasst auch die Aktiven aus Versicherungsverträgen;

- b) nach dem BPVG bewilligten Revisionsgesellschaften sowie Revisionsstellen, die Prüfungen oder Revisionen nach dem PVG durchführen, nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des BPVG oder PVG erzielt haben.

D3. Versicherungsvermittler

1. Die Grundabgabe für Versicherungsvermittler beträgt pro Jahr für:
 - a) juristische Personen: 2 000 Franken;
 - b) natürliche Personen: 1 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei Versicherungsvermittlern nach der Zahl der im Versicherungsvermittlerregister eingetragenen Personen.

D4. Pensionsfonds und Revisionsstellen

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds): 15 000 Franken;
 - b) nach dem Pensionsfondsgesetz (PFG) anerkannte Revisionsstellen: 1 000 Franken.
2. Pensionsfonds, die von der Aufsicht freigestellt werden (Art. 2 Abs. 2 PFG), haben eine ermässigte Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese beträgt pro Jahr bei:
 - a) gänzlicher Freistellung: 5 000 Franken;
 - b) teilweiser Freistellung: 10 000 Franken.
3. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) Pensionsfonds nach dem Bruttovermögen; dieses umfasst auch die Aktiven aus Versicherungsverträgen;

- b) nach dem PFG anerkannten Revisionsstellen nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des PFG erzielt haben.

E. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Beaufsichtigte nach Art. 30a Abs. 2 Bst. q bis t und v: 500 Franken;
 - b) Beaufsichtigte nach Art. 30a Abs. 2 Bst. u, welche im Abgabegahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben: 500 Franken.
2. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) Beaufsichtigten nach Art. 30a Abs. 2 Bst. q bis v, welche im Abgabegahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, nach der Betriebsgrösse. Für die Berechnung der Betriebsgrösse ist zu zwei Drittel die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen und zu einem Drittel die Anzahl der an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirkenden Mitarbeiter per 31. Dezember des Abgabegahres massgebend.
 - b) Beaufsichtigten nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften nach den im Abgabegahr bei der Prüfung nach dem Sorgfaltspflichtgesetz und dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften für Revisionen und Abschlussprüfungen erzielten Honorare.

II.

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Juli 2013 in Kraft.

2. Art. 30a Abs. 2 Bst. h und der Titel C2.1 und C3.2 des Anhangs II treten gleichzeitig mit dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) in Kraft.